

18.14

Abgeordneter Dietmar Keck (SPÖ): Herr Präsident! Herr Minister! Der Initiativantrag 1741/A zielt auf eine Vereinfachung der Genehmigung von Abflügen und Landungen **außerhalb** von Flugplätzen ab. Die derzeitige Regelung besagt, dass derartige Abflüge und Landungen grundsätzlich nur mit Bewilligung des jeweiligen Landeshauptmanns nach Durchführung einer Interessenabwägung zulässig sind.

Zusätzlich muss auch der genaue Ort des Abfluges und der Ankunft im Voraus bekannt gegeben werden, und das ist vielfach nicht möglich oder nur eingeschränkt möglich, beispielsweise bei Notlandungen, bei Rettungseinsätzen, bei Katastrophenhilfen sowie bei Hänge- und Paragleitern oder auch bei Segelflügen oder Ballonfahrten.

Um für derartige Fälle Abflüge und Landungen außerhalb von Flugplätzen rechtskonform zu ermöglichen, soll nunmehr festgelegt werden, dass die Außenabflug-beziehungsweise Außenlandebewilligung auch ohne Angabe der konkreten Fläche in Form einer allgemeinen Bewilligung erteilt werden kann. Voraussetzung ist, dass durch Auflagen und/oder Bedingungen sichergestellt werden kann, dass die öffentlichen Interessen gewahrt werden können. Also das ist wirklich die Voraussetzung dafür, im Gegensatz zu dem, was Sie gesagt haben, Kollege Willi.

Gleiches gilt auch für die praktische Vollziehung von Landungen von Fallschirmspringern und Freiballonen. Bei Außenlandungen mit Fallschirmen oder Freiballonen außerhalb von dicht besiedeltem Gebiet wird nämlich kein öffentliches Interesse berührt. Daraus folgend soll nun festgelegt werden, dass für Außenlandungen mit Fallschirmen und Außenabflügen von Freiballonen außerhalb von dicht besiedelten Gebieten keine Bewilligung nach § 9 mehr erforderlich ist. *(Beifall bei der SPÖ.)*

18.16

Präsident Karlheinz Kopf: Als Nächste zu Wort gelangt Frau Abgeordnete Dipl.-Kffr. Pfurtscheller. – Bitte.